

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt Datum Stellungnahme: 04.02.2019		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für die Ortschaften Hessen, Dardesheim, Lüttgenrode und Zilly, geben.</p> <p>In den Änderungsbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen, Die Lage ist den beigefügten Lageplänen, zu entnehmen.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p> <p>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern bereit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, i.A. Frank Weber</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Harz Energie Netz GmbH, Postfach 16 11, 37506 Osterode am Harz Datum Stellungnahme: 24.01.2019		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Zusendung der genannten Bauplanung. Nachstehend unsere Anregungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Gasversorgung Die Grundstücke der Ortschaften werden nicht direkt von uns mit Erdgas versorgt, da wir nicht der örtliche Netzbetreiber sind. Von daher befinden sich in den Planungsbereichen der Ortschaften keine Ortsverteilungen oder Netzanschlüsse unseres Unternehmens.</p> <p>Der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsgebietes</p>		

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>genannte Planungsbereich in Lüttgenrode befindet sich nicht in der Nähe unserer Hochdruckanlagen, wir bitten jedoch um Berücksichtigung nachstehender Anregungen und Belange.</p> <p>Wir möchten auf die Gas-Übernahmestation in Lüttgenrode hinweisen, die mit Gas-Hochdruckleitungen aus unserem Netz gespeist wird. Die Hochdruckanlage und die -leitungen müssen weiterhin im Bestand gesichert bleiben. Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden.</p> <p>In den anderen genannten Ortschaften betreiben wir keine Gas-Hochdruckanlagen.</p> <p>Gern sind wir bei Fragen für Sie da.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Harz Energie Netz GmbH</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 11.02.2019</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Die bodendenkmalpflegerischen Ausgangssituationen in den vier Änderungsbereichen sind sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Betrachtung der Areale erforderlich:</p> <p>Dardesheim, Wernigeröder Tor Der Geltungsbereich der I. Änderung befindet sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). Es handelt sich um ein Siedlungsareal der frühen Eisenzeit. Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14,9 gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.</p> <p>Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.</p> <p>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang (zeitlich, finanziell) erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da keine Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen. Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand möglich.</p> <p>Hessen, An der Zuckerfabrik</p> <p>Im Geltungsbereich der I. Änderung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Allerdings ist nördlich des Vorhabengebietes ein Fundplatz der Bronzezeit entdeckt worden.</p> <p>Ausgehend von der massiven Überprägung des Areals durch die ehemalige Nutzung als Zuckerfabrik ist kaum damit zu rechnen, dass ungestörte archäologische Befunde erhalten geblieben sind. Archäologische Dokumentationsarbeiten gem. § 14,9 DenkmSchG LSA sind daher nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Lüttgenrode, Amt</p> <p>Die archäologische Befundsituation ist hier vergleichbar mit Dardesheim (s.o.). Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich archäologischer Kulturdenkmale, Es handelt sich um einen Fundplatz des Neolithikums und das Vorbürgareal der mittelalterlichen Stötterlingenburg. Diese war im 10. Jahrhundert Sitz der Grafen von Stötterlingenburg und wurde bereits 992 in ein Kloster umgewandelt.</p> <p>Bei Bauarbeiten bzw. Bodeneingriffen sind archäologische Dokumentationsarbeiten (gem. § 14,9 DenkmSchG LSA) erforderlich (vgl. Stellungnahme LDA vom 18.10.2016 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Amt“).</p> <p>Zilly, Hinter den Gärten</p> <p>Im Änderungsgebiet sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt (vgl. Stellungnahme LDA vom 17.02.2009 zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“).</p> <p>Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe</p>		

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olaf Kürbis Gebietsreferent</p>		

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Stellungnahme: 14.02.2019</p>		
<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 22.01.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterwieck in den o.g. Bereichen.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Für die Planungen im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Ehrecke (039265 - 53 152)</p> <p>Geologie Bezüglich der Planänderungen gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch be-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>dingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB in den vier Teilbereichen nicht bekannt.</p> <p>Zur Bebauung am Standort Dardesheim, Wernigeröder Tor wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage von Spezialkarten sowie Archivdaten des LAGB die zu erwartenden hydrogeologischen Verhältnisse für eine u. U. vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers ungünstig wären.</p> <p>Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Beer (0345 - 5212 150), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>	<p>nommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Postfach 1649 oder 1650, 38806 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 20.02.2019</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entsprechend den mit neben genanntem Schreiben übergebenen Unterlagen (Vorentwurf des FNP, Stand: September 2018) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Durch die 1. Änderung der o. g. Planung werden die Bundesstraße B 79 und die Landesstraße L 89 berührt.</p> <p>3. Bei der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. Teil I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. Teil I S. 3122) sowie das Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBL. LSA, Seite 187, 188) zu beachten.</p> <p>§ 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 StrG LSA Längs der Bundesfernstraßen / Landesstraßen dürfen nicht errichtet werden</p> <p>1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen / Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 StrG LSA gilt nur für außerhalb der zur Erschließung</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>§ 9 Abs. 2 FStrG / § 24 Abs. 2 StrG LSA Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn</p> <p>1. bauliche Anlagen längs der Bundesstraße / Landestraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone).</p> <p>4. Der Schutzanspruch der Wohnbebauung entsprechend dem allgemeinen Wohngebiet ist der im BP-Verfahren zuständigen Immissionsschutzbehörde nachzuweisen.</p> <p>5. Der Bedarf straßenbegleitender Radwege an Bundes- und Landesstraßen 2015 bis 2030 wurde im Landesradwegeplan Sachsen-Anhalt (LRVP) 2030 festgesetzt (Kabinettsbeschluss vom 21.06.2016). Im Bereich der o. g. Bauleitplanung betrifft es die straßenbegleitenden Radwege</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 79 Hessen - Hessendamm, KN B 79 / L 91 (Lfd. Nr. 159) • L 89 Osterwieck - Lüttgenrode (Lfd. Nr. 226) <p>Diese Radwege sind in den Weiteren Bedarf eingeordnet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heller</p>	<p>der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen gem. § 9 Abs. 2 FStrG / § 24 Abs. 2 StrG LSA gelten nur für außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 25.02.2019</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorentwurf zur Planzeichnung (M 1 : 5 000), Stand 21.09.2018, • Begründung zum Vorentwurf, Stand 21.09.2018. <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p> <p>(A)</p> <p>Fachdienst Planung - Raumordnung/ Kreisentwicklung</p>		

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Frau Jörger, Tel. 03941/5970-6316, E-Mail: kerstin.jorger@kreis-hz.de</p> <p>Die untere Landesentwicklungsbehörde nimmt zu der vorliegenden Planänderung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Hessen - ehemalige Zuckerfabrik Umwandlung einer Teilfläche Landwirtschaft in gemischte Baufläche: Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Dardesheim - Wohnpark Wernigeröder Tor (Seniorenwohnpark) Umwandlung einer Teilfläche Landwirtschaft in Wohnbaufläche: Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde ist zu der derzeit vorliegenden Teil-Planänderung keine abschließende Stellungnahme möglich. In den Unterlagen wird lediglich auf eine Fläche von 0,5 ha zur Schaffung einer Seniorenwohnanlage Bezug genommen. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Zentralörtliche Gliederung am 22.09.2018 (als Teil-Fortschreibung des REP Harz) besitzt die Ortschaft Dardesheim nur noch eine grundzentrale Teilfunktion; in diesem Falle teilen sich Dardesheim, Dingelstedt und Badersleben die Funktion eines Grundzentrums. Der Ortschaft Dardesheim wird hier explizit die grundzentrale Funktion „Sekundarschule“ zugeordnet. Alle anderen Entwicklungen sind am Eigenbedarf (eines nicht-zentralen Ortes) auszurichten. Das heißt für die vorgelegte Planänderung ist der Nachweis zu erbringen, dass hier der Eigenbedarf gedeckt wird. Dazu sind Aussagen zu geplanten Wohneinheiten, Aussagen zur Einwohnerentwicklung (möglichst auf die Ortschaft bezogen) erforderlich. Weiterhin muss der Planersteller nachweisen, dass keine freien baurechtlich gesicherten Flächen in der Ortschaft Dardesheim vorhanden sind um eine Seniorenwohnanlage errichten zu können und damit so die zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen (in Bezug auf die Eigenentwicklung) begründet werden kann. Diese Nachweise sind spätestens im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu erbringen.</p> <p>3. Lüttgenrode - Gewerbegebiet Amt Umwandlung einer Teilfläche gemischte Baufläche in eingeschränktes Gewerbegebiet: Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>4. Zilly - Hinter den Gärten Umwandlung einer geplanten Teil-Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche: Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Übrigen gilt: Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, raumbedeutsame Planungen/ Maßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ein entsprechender Nachweis wird geführt und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p>Fachdienst Planung/ Mobilitätsmanagement/ ÖPNV Frau Schulz, Tel. 03941/ 5970-6233, E-Mail: renae.schulz@kreis-hz.de</p> <p>Es gibt keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen. Allerdings besteht ein Mangel der Planung in der nicht erfolgten Betrachtung des ÖPNV, die Verkehrerschließung ist ausschließlich auf den motorisierten Individualverkehr begrenzt.</p> <p>Im Nahverkehrsplan des Landkreises Harz wird unter F 5.2.1 festgelegt: „Der Aufgabenträger erwirkt, dass in den Linienverläufen, soweit technisch realisierbar, Haltestellen derart eingerichtet werden, dass sich kurze Fußwege von/ zu den markanten Zielen und Quellen ergeben. Der Abstand zwischen den Haltestellen soll in erschlossenen Siedlungsgebieten 300 m nicht überschreiten. Wo i.S.d. Erschließungsqualität zusätzliche Haltestellen abseits der Linienwege wünschenswert sind, sollen diese eingerichtet werden, soweit Umlauf- und Anschlusszeiten dadurch nicht gefährdet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, wo eine ÖPNV-Erschließung ggf. nicht gewährleistet werden kann.“</p> <p>Unter F 5.2.3 wird weiterhin festgelegt: „Gewerbegebiete und herausragende Einzelhandelsstandorte sind attraktiv und unter Berücksichtigung des Nachfragepotenzials an den ÖPNV anzubinden. Kindertagesstätten, Horte, soziale Betreuungsstellen, Gesundheitseinrichtungen, Behörden und vergleichbare Ziele sollen bis auf unumgängliche Ausnahmen mit dem ÖPNV erreichbar sein.“</p> <p>Insofern gibt es hinsichtlich der geplanten Seniorenwohnanlage in Dardesheim, Wernigeröder Tor, folgenden Hinweis: Derzeit befindet sich die nächstgelegene Bushaltestelle des ÖPNV am Busbahnhof Dardesheim. Der Fußweg dorthin beträgt ca. 700 m. Der Standort liegt an der B 244, welche von Buslinien des Regionalverkehrs befahren und auf welcher mit unterschiedlichen Linienwegen die Anbindung nach Halberstadt und Osterwieck hergestellt wird. Somit könnte bei Bedarf eine Haltestelle eingerichtet werden.</p> <p>Zu den Änderungen in Hessen, Lüttgenrode und Zilly gibt es keine Hinweise.</p>	<p>Gem. Stellungnahme des MLV vom 25.02.2019 ist die vorliegende Planung nicht raumbedeutsam.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird ein Punkt zur ÖPNV-Anbindung der Teilbereiche in die Begründung aufgenommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Bauordnungsamt/ SG vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne, Tel. 03941/ 5970-4168, E-Mail: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W 405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>3. Erforderliche Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde Frau Hampel, Tel. 03941/ 5970-5791, E-Mail: susanna.hampel@kreis-hz.de</p> <p>Der Standort befindet sich im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>). Hier möchte die UNB bereits jetzt darauf hinweisen, dass Untersuchungen zu der Art am Standort vorzunehmen sind. Weitere Hinweise und Anforderungen dazu werden in der weiteren Planung gegeben.</p> <p>Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde Frau Blanke, Tel. 03941/ 5970-5753, E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de</p> <p>Vorbemerkungen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem oben genannten Plan keine Bedenken entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Dardesheim, Wernigeröder Tor - Südlich der Änderungsfläche befindet sich in ca. 360 m Abstand die Ortsumgehungsstraße Dardesheim. Im Rahmen einer nachfolgenden Bebauungsplanung sind die vom Verkehr auf der Ortsumgehungsstraße verursachten Immissionen im Plangebiet zu bewerten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben bauordnungsrechtliche Vorgaben sowie damit verbundene Regelungen. Diese Vorgaben und Regelungen sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes. Weiterhin stellt der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes in Grundzügen dar. Die genannten Vorgaben und Regelungen sind hierfür nicht relevant. Der Hinweis findet daher keinen Eingang in die Planung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich nach telefonischer Rücksprache mit Frau Hampel vom 14.03.2019, 15:30 Uhr, auf den Teilbereich Dardesheim. Für den Flächennutzungsplan hat der Hinweis keine Bedeutung. Er wird in die Begründung aufgenommen, um in den folgenden Planungsschritten die notwendige Berücksichtigung zu finden.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Hessen, An der Zuckerfabrik - Die Änderungsfläche befindet sich teilweise im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Am Stift“, die für den betreffenden Plan- teil Wohnnutzungen allgemein zulässt. In der neuen Pla- nung sind Wohnnutzungen nicht mehr Planbestandteil. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist der Schutzan- spruch der Wohnnachbarschaft entsprechend einem Mischgebiet angemessen zu berücksichtigen</p> <p>Lüttgenrode, Amt - Nördlich der Änderungsfläche befin- det sich der Friedhof. Entsprechend Nr. 1.1 der DIN 18005/ Beiblatt 1 ist Friedhöfen der schalltechnische Ori- entierungswert von tagsüber/ nachts 55 dB(A) zuzuor- den. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ist dieser Schutzanspruch zu bewerten.</p> <p>Zilly, Hinter den Gärten - Keine Anmerkungen</p> <p>Umweltamt / untere Bodenschutzbehörde Herr Florschütz, Tel. 03941/ 5970-5765, E-Mail: marcus.- florschuetz@kreis-hz.de</p> <p>Das Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Bodenschutzrecht bearbeitet. Aus Sicht der unteren Bo- denschutzbehörde bestehen zur oben genannten Pla- nung unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Hinwei- se keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Für die Fläche in Dardesheim, „Wohnpark Wernigeröder Tor“ werden bisher der landwirtschaftlichen Nutzung die- nende Nutzflächen in Wohnbauflächen umgewandelt. Neben der damit einhergehenden Flächenversiegelung wird hier in erheblichem Maße auch der Landwirtschaft Fläche zum Anbau von Nutzpflanzen entzogen. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz vorzuse- hen. Mutterboden ist nutzbar zu erhalten.</p> <p>Im Altlastenkataster des Landkreises Harz ist für das Plangebiet im Bereich der ehemalige Zuckerfabrik Hes- sen eine bereits aus dem Altlastenverdacht entlassenen Fläche erfasst. Für diese Fläche sind bei entsprechender Nachnutzung die einschlägigen Prüfwerte der Bundesbodenschutzver- ordnung (Anhang 2 Nr. 1.4) nachweislich einzuhalten.</p> <p>Für die Änderungen/ Ergänzungen in Lüttgenrode und</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgen- den verbindlichen Bauleitplanung be- achtet. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung. Der Hinweis ist bereits in der Begrün- dung im Pkt. 12 berücksichtigt wor- den.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begrün- dung im Pkt. 12 berücksichtigt wor- den (spätere Ausweisung eines GEE im an den Friedhof grenzenden Be- reich). Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgen- den verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung be- rücksichtigt. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Zilly bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Pflichten des Planungsträgers (unter anderem die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB und § 2a BauGB) ist eine mögliche Gefährdung von Mensch, Naturhaushalt, des Wassers, der Luft und des Bodens im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung auszuschließen.</p> <p>Gegen die sonstige Anpassung des Flächennutzungsplanes an die derzeitigen Gegebenheiten bzw. die Abrundung von Flächen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, insbesondere eine Nutzung innerörtlicher Flächen ist zu begrüßen.</p> <p>Umweltamt/ untere Wasserbehörde Frau Hofmann, SG Wasser/ Wasserbau, Tel. 03941/ 5970-5747, E-Mail: karin.hofmann@kreis-hz.de</p> <p>Ortschaften Lüttgenrode, Dardesheim und Zilly – nicht betroffen.</p> <p>Ortschaft Hessen - Östlich angrenzend an das Vorhabengebiet verläuft der „Hellerngraben“, ein Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 5 WG LSA. Der in Fließrichtung linke Gewässerrandstreifen (Breite 5,0 m → siehe Begründung) ist von jeder Bebauung oder sonstiger Versiegelung freizuhalten.</p> <p>Begründung: Gemäß § 38 Abs. 2 WHG und § 50 Abs. 1 WG LSA umfasst der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 WG LSA ist die Nutzung der Randstreifen verboten, im Einzelfall kann die zuständige Wasserbehörde (hier: untere Wasserbehörde des Landkreises Harz) eine widerrufliche Befreiung zu lassen oder eine Ausnahmegenehmigung erteilen (vgl. § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 50 Abs. 3 WG LSA).</p> <p>Der Hellerngraben mündet nur ca. 90 m weiter entfernt in die „Aue“, die hochwasserabführend ist. Hierdurch kann es zum Rückstau, evtl. auch Übertreten des Hellerngrabens kommen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist dieser Randstreifen vollständig freizuhalten (Arbeitsbreite des Baggers ca. 4,00 m).</p> <p>Weiterhin ist den Gewässern, so auch dem Hellerngraben, Raum für eine künftige Entwicklung zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen (siehe Ziel der EU-</p>	<p>nommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Darstellungen des Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat der Hinweis keine Bedeutung. Der Hinweis wird jedoch in die Begründung aufgenommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung eines guten Zustandes der oberirdischen Gewässer) zu belassen.</p> <p>Ordnungsamt/ SG Katastrophenschutz Frau Koch, Tel. 03941/ 5970-4517, E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Hinweise: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Amt für Kreisstraßen Frau Bulla/ Herr Leupold, Tel. 03941/ 5970-2604, E-Mail: marina.bulla@kreis-hz.de</p> <p>1. Kreisstraßenbelange Teilbereich Wernigeröder Tor, Dardesheim Der Standort befindet sich an der Kreisstraße (K) 1334. Es ist geplant, auf einer zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Seniorenanlage zu errichten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungsänderung zusätzlichen Verkehr an der K 1334 verursachen wird. Nähere Angaben sind in den Unterlagen zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung nicht enthalten. Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Verkehrserschließung mit den verkehrlichen Auswirkungen auf die K 1334 detaillierter darzustellen. Die geplanten Anschlüsse an die zentralen Ver- und Entsorgungsnetze ist dort ebenfalls konkret anzugeben. Das Amt für Kreisstraßen ist an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Dafür werden weitere Auflagen und Forderungen vorbehalten.</p> <p>Teilbereich An der Zuckerfabrik, Hessen Von der Änderung in diesem Teilbereich wird keine</p>	<p>Der Hinweis wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung. Der Hinweis wird aber in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine Bedeutung.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Kreisstraße betroffen.</p> <p>Hinweis: Der Standort befindet sich an der B 79. Deshalb wird empfohlen, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Rabahne 4 in 38820 Halberstadt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Teilbereich Amt, Lüttgenrode Von der Änderung in diesem Teilbereich wird keine Kreisstraße betroffen.</p> <p>Teilbereich Hinter den Gärten, Zilly Von der Änderung in diesem Teilbereich wird keine Kreisstraße betroffen.</p> <p>2. Straßenaufsicht Die Rechtsprechung verlangt für die straßenmäßige Erschließung eines Plangebietes, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Bei der Straße muss es sich um eine öffentliche, dem Fahrzeugverkehr gewidmete Straße im Sinne des Straßenrechts handeln. Zum Status der Straßen (öffentlich oder privat) werden keine Aussagen getroffen. Sollte es sich um eine öffentliche Straße handeln sind die Bestimmungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten. Öffentliche Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt. Wenn es sich dabei um eine Straße der Gruppe 3 (Gemeindestraße) oder 4 (sonstige öffentliche Straßen) handeln, ist diese nach § 4 Abs. 2 StrG LSA in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde aufzunehmen und durch die Stadt Osterwieck nachzuweisen.</p> <p>Keine Bedenken haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt/ SG untere Forst-, Jagd- und Fischereibehörde • Bauordnungsamt/ Bauaufsicht • Gesundheitsamt • Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene • Amt für Gebäude- und Schulverwaltung, kreisliche Liegenschaften • Umweltamt/ untere Abfallbehörde • Fachdienst Standortförderung <p>Keine Stellungnahme abgegeben hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsamt/ Straßenverkehr 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>(B)</p> <p>Der Bereich des Plangebiets in Hessen überschneidet sich teilweise mit der seit 28.09.2012 rechtskräftigen Außenbereichssatzung „ Am Stift“. Direkt östlich angrenzend an das Teil-Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans, in dem die Erweiterung der gewerblichen Nutzung bzw. die zukünftige Festsetzung als Gewerbegebiet geplant ist, befinden sich Wohnnutzungen (Elisabeth-Stift). Auf diese spezielle Situation sollte, insbesondere auch bei der nachfolgenden Erarbeitung des Bebauungsplans, eingegangen werden. (siehe dazu auch Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde)</p> <p>In der Planzeichenerklärung wird, wie im Ursprungsplan, für die im Planteil dargestellte geplante Entwicklung der Flächennutzung zwischen Bestand und Planung unterschieden.</p> <p>Die in Dardesheim dargestellte Erweiterung der Wohnbauflächen wird als Bestand erfasst, laut Begründung ist eine Planung aber erst angedacht. Derzeit handelt es sich noch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Gleiches gilt für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche in Dardesheim sowie für die Wohnbauflächendarstellung in Zilly. Die Art der Darstellung ist ggf. noch einmal zu prüfen.</p> <p>Wie in der Begründung auf Seite 30 beschrieben, wird der Begründung mit Erarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung ein Umweltbericht beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser gemäß § 2a BauGB unter Beachtung von Anlage 1 zum Baugesetzbuch zu erstellen ist.</p> <p>Die Nummerierung für Verfahrensvermerke enthält einen Fehler (7. fehlt).</p> <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Bebauungsplan auch X- Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht.</p> <p>Ansonsten bitte ich um die Zusendung von 2 Ausfertigungsexemplaren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p> <p>Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er keine konkrete Bedeutung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Teilbereiche Dardesheim und Lüttgenrode sind bereits Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gefasst worden. Daher ist hier bereits eine Planung begonnen worden und nicht nur angedacht.</p> <p>Auch für den Bereich Zilly gibt es bereits konkrete Anfragen aus der Bevölkerung zur Bebaubarkeit.</p> <p>Daher wird die Darstellung als Wohnbaufläche Bestand beibehalten.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Nummerierung wird ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
im Auftrag Rückert Verteiler: • Regionale Planungsgemeinschaft		

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653 39011 Magdeburg, Datum Stellungnahmen: 25.02.2019		
<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 28. Januar 2019 die Unterlagen zur 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Osterwieck im Bereich der Ortschaften Dardesheim, Hessen, Lüttgenrode und Zilly (Vorentwurf Stand 21.09.2018) zur landesplanerischen Abstimmung zu.</p> <p>Die 1. Änderung umfasst jeweils einen Teilbereich in den vier o.g. Ortschaften. Ziel und Zweck der Änderungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte städtebauliche Entwicklung in diesen Ortsbereichen. Aus Gründen der Optimierung des Planungsaufwandes beabsichtigt die EHG Stadt Osterwieck, die Änderungen des FNP für die vier Teilbereiche in einem Verfahren zusammenzufassen.</p> <p>Es sind folgende Änderungen geplant:</p> <p>1. Ortschaft Dardesheim, Teilbereich Am Wernigeröder Tor Hier besteht die Absicht eines Investors, eine Seniorenwohnanlage zu errichten. Angesichts des demografischen Wandels und des zu erwartenden steigenden Anteiles älterer Menschen an der Bevölkerung, ist die EHG Stadt Osterwieck bestrebt, Menschen und ihren Familien in allen Lebenssituationen und in jedem Alter ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in ihrer Heimat zu ermöglichen. Im Hinblick auf das Angebot von seniorengerechtem Wohnen stellte die EHG Stadt Osterwieck fest, dass entsprechende Einrichtungen im Gemeindegebiet nur in Osterwieck und Hessen vorhanden sind. Dezentrale Angebote dienen insbesondere der pflegerischen Daseinsvorsorge und sozialen Betreuung für die betroffenen Personen am Standort selbst sowie für unmittelbar angrenzende Ortschaften. Dardesheim liegt zentral im östlichen Gemeindegebiet und hat eine ausreichende Größe, um hier eine entsprechende Investition umzusetzen. Zudem verfügt Dardesheim bislang weder über barrierefreien Wohnungen noch über sonstige Angebote für die betreffende Zielgruppe. Im FNP ist das Plangebiet bisher als landwirtschaftliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Fläche dargestellt. Dieser Bereich soll nunmehr als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde bereits am 28.09.2017 gefasst.</p> <p>2. Ortschaft Hessen, An der Zuckerfabrik Ziel der Änderung des FNP in diesem Teilbereich ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine moderate Erweiterung der am Standort vorhandenen gewerblichen Nutzungen der ansässigen Gewerbebetriebe Firma Hirsch (Installation von Steuerungsanlagen und Programmierung) und Firma Grunwald (Instandhaltungs- und Dienstleistungsservice). Die Erweiterung der beiden Betriebe am bestehenden Standort stellt aus Sicht der EHG Stadt Osterwieck die kostengünstigste und ausgehend von den Betriebsabläufen die effektivste Lösung dar. Zudem würde der Bestand und die Entwicklung beider Betriebe den Erhalt der Bausubstanz sichern. Durch die Entwicklung der bestehenden gewerblichen Nutzungen und die Wiedernutzbarmachung eines Teils des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik wird eine nachhaltige städtebauliche und gewerbliche Entwicklung in diesem Teil der Ortschaft Hessen gesichert.</p> <p>Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet im überwiegenden Teil im Süden (bereits gewerblich genutzte Flächen) eine gemischte Baufläche (M) dar und im nördlichen Teil eine landwirtschaftliche Fläche. Das Gebiet soll nunmehr als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.</p> <p>Ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik Hessen“ zur Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes wurde bereits am 18.05.2017 gefasst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>3. Ortschaft Lüttgenrode, Teilbereich Amt Anlass der Planung ist die Absicht des hier ansässigen Gewerbebetriebes Siegl & Siegl Metallbau OHG, auf seinem Grundstück bauliche Umstrukturierungen und Erweiterungen umzusetzen. Durch die Schaffung von baulichen Entwicklungsmöglichkeiten soll dieser erfolgreiche Gewerbebestandort gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Mit dieser Zielstellung begann die EHG Stadt Osterwieck bereits im Jahr 2016, einen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Amt“ aufzustellen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die oberste Landesentwicklungsbehörde bereits eine Stellungnahme abgegeben und festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist (Stellungnahme vom 18.10.2016).</p> <p>Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet derzeit eine gemischte Baufläche (M) dar. Hier soll künftig eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>4. Ortschaft Zilly, Teilbereich Hinter den Gärten Ziel der Änderung des wirksamen FNP in diesem Teilbereich ist die Aufhebung der Darstellung als geplante ,Wohnbaufläche im nördlichen Bereich, da die Entwicklung von Wohnnutzungen in der bisher dargestellten Grundstückstiefe nicht mehr angestrebt wird. Hier soll der derzeitige und künftig beabsichtigte Entwicklung entsprechend eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der EHG Stadt Osterwieck aufgrund der geringfügigen Flächenänderungen (zwischen 0,2 und 0,7 ha) und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK_ Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag Lautenschläger</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz c/o Landkreis Harz, Postfach 15 42, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 19.02.2019		
<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 22.01.19 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben: 1. Änderung des F-Planes der Stadt Osterwieck in den Ortsteilen Hessen, Dardesheim, Lüttgenrode und Zilly.</p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für den Vorhabensbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 13.11.18 bisher nur den Entwurf eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen.</p> <p>Mit der 1. Änderung des F-Planes sollen 4 Teilbereiche in Größenordnungen zwischen 0,2 und 0,7 ha in den Ortsteilen Dardesheim, Hessen, Lüttgenrode und Zilly in der Art der baulichen Nutzung geändert werden.</p> <p>Aufgrund der Kleinflächigkeit der Vorhaben und deren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Lage (keine entgegenstehenden Ziele der Raum-Ordnung des REPHarz betroffen) werden aus unserer Sicht keine erheblichen raumordnerischen Konflikte zu den geplanten 4 Änderungsflächen gesehen.</p> <p>Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Arbeitsstand unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A Dr. Jung Geschäftsstellenleiter</p>	<p>nommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz), Datum Stellungnahme: 27.02.2019</p>		
<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des TAZV Vorharz zur 1 geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterwieck in den o.a. Ortsteilen.</p> <p>Zu den vorgesehenen Änderungsbereichen möchten wir wie folgt Stellung beziehen.</p> <p><u>1. Ortschaft Hessen - Teilbereich An der Zuckerfabrik</u> In diesem Bereich sind Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes im Straßenzug Am Stift und An der Zuckerfabrik vorhanden. Weitere Planungen bzw. Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Eine mögliche innere Erschließung im betroffenen Gebiet wäre unter bestimmten Voraussetzungen nur über einen Erschließungsvertrag mit dem TAZV Vorharz möglich. Dabei ist rechtzeitig mit dem Verband die Art und Weise der geplanten Bebauung abzustimmen. (Anlage Lageplanauszug)</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p><u>2. Ortschaft Zilly - Hinter den Gärten</u> Im angefragten Bereich sind Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßenzug Hinter den Gärten vorhanden. Weiterführende Planungen bzw. Erweiterungen sind durch den TAZV nicht vorgesehen. Eine mögliche innere Erschließung im betroffenen Gebiet wäre unter bestimmten Voraussetzungen nur über einen Erschließungsvertrag mit dem TAZV Vorharz möglich. Dabei ist rechtzeitig mit dem Verband die Art und Weise der geplanten Bebauung abzustimmen. (Anlage Lageplanauszug)</p> <p><u>3. Dardesheim - Wernigeröder Tor</u> Im betroffenen Gebiet ist die Ver- und Entsorgung (Übergabepunkte) wie im beiliegenden Übersichtsplan eingetragen, sichergestellt. Eine mögliche innere Erschließung im betroffenen Gebiet wäre unter bestimmten Voraussetzungen nur über einen Erschließungsvertrag mit dem TAZV Vorharz möglich. Dabei ist rechtzeitig mit dem Verband die Art und Weise der geplanten Bebauung abzustimmen. (Anlage Lageplanauszug)</p> <p><u>4. Lüttgenrode - Ergänzung Gewerbegebiet Am Amt</u> Im betroffenen Gebiet ist die Ver- und Entsorgung (Übergabepunkte) wie im beiliegenden Übersichtsplan eingetragen, sichergestellt. Bei der vorhandenen Abwasserentsorgung handelt sich um eine Vakuumanlage. Diesbezüglich sind weitere Anschlüsse und Erschließungen im Detail mit dem TAZV abzustimmen. Eine mögliche innere Erschließung im betroffenen Gebiet wäre unter bestimmten Voraussetzungen nur über einen Erschließungsvertrag mit dem TAZV Vorharz möglich. Dabei ist rechtzeitig mit dem Verband die Art und Weise der geplanten Bebauung abzustimmen. (Anlage Lageplanauszug)</p> <p>Freundliche Grüße Trink-und Abwasserzweckverband Vorharz</p>		

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch, Datum Stellungnahme: 25.02.2019</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet, Teilbereich An der Zuckerfabrik, Hessen wird vom Gewässer II. Ordnung Hellerngraben gekreuzt bzw. verläuft in nordöstliche Richtung parallel zum Vorfluter. Sämtliche Handlungen im Gewässerbereich und Gewässerschonstreifen sind bei der Unteren Wasserbe-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01. - 25.02.2019

Stand: 9. Juli 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>hörde, Landkreis Harz zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass durch Behinderung der Gewässerunterhaltung (bauliche Anlagen, Zäune, Bepflanzungen u. a.) Mehrkostentatbestände für den Eigentümer bzw. Verursacher entstehen können und diese als Mehrkosten vom Unterhaltungsverband geltend gemacht werden müssten. Im Plangebiet Dardesheim und Zilly befinden sich keine Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Neumann, Geschäftsführer</p>		

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 20.02.2019,
- Avacon Netz GmbH Standort Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen, Eingang: 19.02.2019,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn, Datum Schreiben: 04.02.2019,
- DB Immobilien, Eigentumsmanagement (CS.R-SO-L(A)), Deutsche Bahn AG, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig, Datum Schreiben: 24.01.2019,
- Eisenbahn Bundesamt, Postfach 20 04 30, 06005 Halle, Saale, Datum Schreiben: 01.02.2019,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweigerstr. 87 / 88, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 23.01.2019,
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 04.02.2019,
- Gemeinde Nordharz, Fachbereich Bauen und Ordnung, Straße der Technik 4, 38871 Nordharz /OT Venckenstedt, Datum Schreiben: 23.01.2019,
- Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 14.02.2019,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abteilung Kunstdenkmalpflege, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 13.02.2019,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Stellungnahme: 25.02.2019,
- Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Eingang: 18.02.2019,
- Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Eingang: 18.02.2019,
- Unterhaltungsverband Ilse – Holtemme, Gewässer II. Ordnung, Am Thie 6, 38871 Ilseburg OT Drübeck, Datum Schreiben: 29.01.2019.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 04.02.2019.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, 9. Juli 2019

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen